

Abg. von Nostitz-Paulsdorf: Der vierten Deputation ist unter Nr. 127 der Hauptregistrande am 22. vor. Mts. die Petition Eduard Maria Dettinger's, Verfassers und Herausgebers des „Moniteur des dates“ zur Berichterstattung übergeben worden, welche dahin lautet:

„Die hohe Kammer möge in Anbetracht der allgemein anerkannten Nützlichkeit dieses Werkes geruhen, aus dem Schooße ihrer Mitglieder eine Commission von Sachverständigen zu geneigter Prüfung seiner Arbeit erwählen, deren Urtheil darüber vernehmen und, falls dasselbe, was der Herausgeber zu hoffen wagt, nicht ungünstig ausfallen sollte, die hohe Staatsregierung und vor Allem Se. Excellenz den Herrn Minister des Cultus im Interesse der vaterländischen Wissenschaft veranlassen zu wollen, dieses Werk, das nach dem übereinstimmenden Urtheile aller im Prospectus namhaft gemachten Hochgelehrten der deutschen Literatur zur Ehre gereicht, durch Abnahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren für die öffentlichen Bibliotheken, Archive, Gymnasien und Schulen Sachsens hochherzig zu unterstützen.“

Die Deputation hat diese Angelegenheit geprüft und glaubte nicht auf das Materielle der Sache eingehen zu können, weil der Gegenstand der Bitte ein solcher ist, den zu erfüllen der Kammer unmöglich sein würde, indem er eine Angelegenheit betrifft, die rein dem Ministerium überlassen bleiben dürfte, und sie muß die betreffende Petition daher nach §. 115 h der Landtagsordnung als unzulässig bezeichnen und macht hiervon der geehrten Kammer Anzeige.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer bei dieser Anzeige es bewenden lassen? — Ja.

Ich ertheile dem Herrn Geh. Kriegsrath Mann das Wort.

Königl. Commissar Geh. Kriegsrath Mann: In Beziehung auf das neue Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 22. vor. Mts. hat das Kriegsministerium der hohen Kammer eine Eröffnung zu machen. Nach §. 39 dieses Gesetzes nämlich muß die Anmeldung einjähriger Freiwilliger und Beibringung der nöthigen Nachweise von Seiten derselben bei der Kreisprüfungscommission bei Verlust des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst spätestens vier Wochen vor dem Anmeldungsstermine zu der Aushebung des Jahres bewirkt werden, in welchem der betreffende junge Mann das 20. Lebensjahr zurücklegt. Der Termin zur Anmeldung zur Aushebung der Militärpflichtigen vom Jahre 1866 hat zur thunlichsten Beschleunigung der Aushebung selbst auf den 1. Februar d. J. anberaumt werden müssen und es würde daher die Frist zur Anmeldung einjähriger Freiwilliger für die nächste Aushebung nach der eben angezeigten Bestimmung nur wenige Tage gewährt und mit dem 4. d. M. sich beendigt haben. Eine so kurze, mit dem Bekanntwerden des Gesetzes selbst beinahe abgelaufene Frist würde aber nahezu eine völlige Verkümmern des

Rechts auf den einjährigen Freiwilligendienst für die Mannschaften des Jahres 1866 zur Folge gehabt haben und aus dieser Rücksicht und um diese Folge abzuwenden, hat das Kriegsministerium in die wegen der Dringlichkeit der Sache inzwischen bereits gefertigte und gegenwärtig im Druck befindliche Ausführungsverordnung §. 95 folgende Bestimmung mit aufgenommen:

„daß für die nächste, die Militärpflichtigen vom Jahre 1866 betreffende Aushebung die Anmeldungen zu einjährigem freiwilligen Eintritt bis zum Anmeldungsstermine der Aushebung selbst, mithin bis zum 1. Februar 1867 angenommen werden.“

Es ist diese Bestimmung lediglich zu Gunsten und zum Vortheil der militärpflichtigen Mannschaften, sie ist auch nur eine transitorische, für die nächste Aushebung gültig. Inzwischen enthält sie immerhin eine Abänderung, eine Abweichung vom Gesetze, und aus diesem Grunde und zur Abwendung jedes möglichen Vorwurfs von Unloyalität hat das Kriegsministerium geglaubt, der hohen Kammer hiervon allenthalben Eröffnung und Mittheilung zugehen lassen zu sollen.

Abg. von Kriegern: Die soeben vernommene Mittheilung würde an sich allerdings wohl von der Beschaffenheit sein, daß die Kammer die Sache an die erste Deputation zur Berichterstattung zurückweisen könnte; es ist aber der Gegenstand so einfach, daß ich doch als Vorstand der Deputation, da die sofortige Ermächtigung gegenwärtig beantragt worden ist, aus dem Grunde, weil die Abweichung von der künftigen gesetzlichen Bestimmung, die aus besonderen erheblichen Gründen beantragt wurde, nur zu Gunsten der fraglichen Militärpflichtigen gereicht, zu wünschen habe, daß die Regierung sofort ermächtigt werde. Es wird dies für die Militärpflichtigen eine günstige Erweiterung des Termineintrittes bewirken.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Krause: Bei Berathung des Gesetzeswurfs über Erfüllung der Militärpflicht ließ sich nicht übersehen, wenn das Aushebungsgeschäft würde eintreten können; wäre dies der Fall gewesen, so würde die Deputation selbst einen diesfalligen transitorischen Antrag gestellt haben. Die Angelegenheit ist übrigens einfach und sofort zu übersehen, so daß, wie der geehrte Herr Vorstand der ersten Deputation bereits erklärte, es einer Zurückgabe an die erste Deputation nicht bedürfen wird. Ich werde daher auch dem Vorschlage beitreten, daß die Kammer heute die gewünschte Ermächtigung ertheile, und zwar um so lieber, als diese Bestimmung lediglich zu Gunsten der betreffenden Militärpflichtigen gegeben wird. Im Uebrigen bin ich der königl. Staatsregierung dankbar, daß sie die Initiative zu der fraglichen transitorischen Vorschrift ergriffen hat.